

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 41

Nr. 10

Bielefeld, den 1. Juni 2012

Inhalt	Seite
Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 1. Juni 2012	226
Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss „Doctor of Public Health“ (Dr. PH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012	235
Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012	239
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012	251
Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Statistische Wissenschaften vom 1. Juni 2012	252
Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Public Health vom 1. Juni 2012	256
Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Organisationsentwicklung und Management vom 1. Juni 2012	259

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Statistische Wissenschaften vom 1. Juni 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152), zuletzt geändert am 5. Oktober 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 18 S. 268) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bietet das Fach Statistische Wissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional kann den Bewerbungsunterlagen eine Erläuterung von maximal 500 Wörtern beigegeben werden, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden. Einschlägig sind Studiengänge (beispielsweise Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Soziologie, Psychologie, Epidemiologie, Public Health, Statistik, Datenanalyse) mit einem quantitativen Schwerpunkt (Statistik, Mathematik, Ökonometrie, empirische Methodenlehre, etc.) im Umfang von 28 Leistungspunkten. Zur Erreichung der 28 Leistungspunkte kann der Zugang mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien zu absolvieren (Absatz 7).
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Kenntnisse im Bereich Statistik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-10
Kenntnisse im Bereich Mathematik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,0-1,3	15
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,4-1,7	13
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,8-2,1	11
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,2-2,5	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,6-2,9	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,0-3,3	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,4-3,7	3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,8-4,0	1
Gesamtsumme	1-30



Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 17 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 17 Punkte erreichen.
- (7) Der Zugang kann mit Auflagen verbunden werden, dass Angleichungsstudien erfolgreich abgeschlossen werden (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.). Angleichungsstudien sind insbesondere aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der am Studiengang beteiligten Fakultäten zu absolvieren.
- (8) Mit der Entscheidung über den Zugang wird festgelegt, welche Module in der Fachlichen Basis zu studieren sind.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mittels elektronischen Bescheids informiert.
- (10) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mittels elektronischen Bescheids des Studierendensekretariats informiert.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches „Statistische Wissenschaften“ kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

5. Studium des Faches „Statistische Wissenschaften“

5.1 Fachliche Basis

Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und der damit verbundenen unterschiedlichen erworbenen ersten Hochschulabschlüsse sind drei Einführungsmodul vorgesehen, in denen mindestens 30 LP zu erwerben sind. Hierfür werden konkret folgende Module angeboten:

Modulpool

Nr.	Modul	LP	SWS	Einzelleistungen	
				Benotet	Unbenotet
SW1	Angewandte Mathematik A	7	6	1	
SW2	Angewandte Mathematik B	7	6	1	
SW3	Methodische Grundlagen	16	13	2	
SW1A	Datenanalyse	8	4	2	
SW2A	Quantitative Methoden	8	4	2	
SW3A	Methodische Grundlagen A	14	11	2	

In der Regel ist eine der beiden nachfolgenden Varianten zu studieren. Abweichungen sind im Einzelfall möglich. In diesem Fall werden Module mit einem Umfang von mindestens 30 LP aus dem Modulpool gewählt. Weitere Leistungspunkte können für den Individuellen Ergänzungsbereich verbucht werden.



Variante A

Richtet sich an Studierende, die einen ersten Hochschulabschluss mit wirtschafts-, sozialwissenschaftlichem und psychologischem Schwerpunkt absolviert haben.

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SW1	Angewandte Mathematik A	7	6	1	1		
SW2	Angewandte Mathematik B	7	6	2	1		
SW3	Methodische Grundlagen	16	13	1-2	2		
Zwischensumme:		30	25		4		

Variante B

Richtet sich an Studierende, die einen ersten Hochschulabschluss mit wirtschaftsmathematischem oder mathematischem Schwerpunkt absolviert haben.

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SW1A	Datenanalyse	8	4	1-2	2		
SW2A	Quantitative Methoden	8	4	1-2	2		
SW3A	Methodische Grundlagen A	14	11	1-2	2		
Zwischensumme:		30	19		6		

5.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SW4	Marketingforschung und Datenanalyse	12	6	2-3	3		
SW5	Psychologische Methodenlehre	8	4	1-2	2		
SW6	Empirische Sozialforschung	9	4	2-3	1		
SW7	Ökonometrie und Quantitative Methoden	12	6	1-2	1 ¹⁾		
SW8	Statistische Forschung und Statistische Beratung	7	4	3		1 ¹⁾	
SW9	Masterarbeit	30	2	4	1		
Individueller Ergänzungsbereich ²⁾		12		1-4			
Studienumfang insgesamt:		120	45-51		12 - 14		

¹⁾ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 8 - § 10a MPO Fw.)**6.1 Allgemeine Regelungen**

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur mit einer Dauer von in der Regel 60 bis 90 Minuten,
 - Schriftliche Hausarbeit/Fallstudie/Praxisbericht/Projektbericht im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Referat bzw. andere mündliche Präsentationen von 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer,
 - Portfolio,
 - Kombinationen aus den zuvor genannten oder anderen Formen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird (alternative Prüfungsform).

Weitere Erbringungsformen sind möglich, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Wird eine Einzelleistung in Form einer Klausur erbracht, erfolgt grundsätzlich eine Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldetermine werden spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Werden sie versäumt, kann die Einzelleistung nicht erbracht werden. Über Ausnahmen von dem Anmeldeerfordernis informiert die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle.
- (5) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann (§ 10 Abs. 3 MPO Fw.). Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abzugeben. Die Masterarbeit kann nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden.

6.2 Einbringen von Praktika

Im individuellen Ergänzungsbereich können Leistungspunkte durch (Unternehmens)-Praktika oder ähnliche Aktivitäten eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber als auch über die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte trifft die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle. Im Allgemeinen wird je vollständige Arbeitswoche im Praktikum ein Leistungspunkt (1 LP) vergeben. Um sicherzustellen, dass Leistungspunkte vergeben werden können, wird dringend empfohlen, vor Beginn des Praktikums das Ziel des Praktikums und eine Tätigkeitsbeschreibung einzureichen. Das weitere Verfahren regelt die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Statistische Wissenschaften vom 1. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 2 S. 8) außer Kraft. Die Regelungen für das Zugangs- und Zulassungsverfahren (Ziffern 2. und 3.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 9. Mai 2012.

Bielefeld, den 1. Juni 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer